

Stadt Attendorn klagt: Mobilfunkbetreiber werden ein ums andere Mal mit Standortbescheinigungen auf zweifelhafter Grundlage versehen

Bundesnetzagentur im Stile der Hütchenspieler

ATTENDORN. Seit Jahren streiten die Stadt Attendorn und der Mobilfunkbetreiber O2 über die auf dem Hochhaus an der Stettiner Straße in Attendorn errichteten Sendeanlagen des Betreibers.

Das Unternehmen hatte die Genehmigung der Anlagen im Oktober 2009 auf einem jahrelangen Klageweg erstritten. Da Attendorn letztlich aber nur wegen formaler Fragen beim Verwaltungsgericht in Arnsberg und später beim Oberverwaltungsgericht nicht obsiegte, blieben viele Rechtsfragen offen. Mit dem städtischen Mobilfunkkonzept und dem nun im Bebauungsplan festgelegten Ausschluss von Mobilfunkanlagen auf dem Hochhaus haben sich beide Gerichte nicht auseinandergesetzt.

Alles fehlerhaft

Da das OVG Münster den Bebauungsplan nicht für unwirksam erklärt hat, bleibt der Ausschluss von Mobilfunksendeanlagen im Bereich des Hochhauses in Kraft.

Bereits im November 2008 hat die Stadt Attendorn Klage gegen die Bundesnetzagentur (BNetzA), erhoben, weil die erteilte Standortbescheinigung nach Feststellung des

von der Stadt beauftragten Sachverständigen Dr. Peter Nießen fehlerhaft ist.

Sollte das Verwaltungsgericht am Ende dieser Klage stattgeben und die Standortbescheinigung als rechtswidrig aufheben bzw. gar für nichtig erklären, müssten die Anlagen wieder stillgelegt werden. Um dann eine neue Standortbescheinigung erhalten zu können, müsste O2 bauliche Änderungen an den Antennenträgern vornehmen, die allerdings einen neuen Antrag bei der Bauaufsicht des Kreises erforderlich machen würden. Dieser Antrag müsste aufgrund des entgegenstehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes abgelehnt werden.

Dieser rechtlichen Problematik will man offensichtlich seitens der Bundesnetzagentur aus dem Weg gehen. So stellte die Behörde im Februar 2009 während des laufenden Verfahrens ohne ersichtlichen Grund eine neue Standortbescheinigung aus, allerdings ohne dies dem Gericht oder der klagenden Stadt mitzuteilen. Bekannt wurde der Sachverhalt, als der die Bundesnetzagentur vertretende Rechtsanwalt in einem Schriftsatz darauf pochte, der Klagegrund sei durch das Erlöschen

der streitigen Standortbescheinigung entfallen.

Daher war die Stadt Attendorn gezwungen, auch gegen diese neuerliche Standortbescheinigung Widerspruch und anschließend Klage zu erheben. Denn bei der Ausstellung dieser Bescheinigung hat die Bundesnetzagentur alle bisherigen Prüf- und Berechnungsgrundsätze über Bord geworfen.

Handwerkliche Fehler

Rechtsanwalt Dr. Wolf Herkner, der die Stadt Attendorn seit Jahren vertritt, beanstandet, dass eine Standortbescheinigung ohne tabellarische Sicherheitsabstände

nicht mehr ausreichend inhaltlich bestimmt ist, wenn sie statt dessen auf Skizzen und Messungen verweist, die nicht aus sich heraus für Adressaten und Drittbetroffene verständlich sind. Darüber hinaus entdeckte Dr. Nießen auch bei diesen Messverfahren erhebliche handwerkliche Fehler. So wurden beispielsweise an solchen Stellen, an denen eine Überlappung der Strahlungskeulen der einzelnen Antennen-Sektoren zu einer Überschreitung der Grenzwerte hätte führen können, überhaupt keine Messungen durchgeführt.

Bevor aber das von der Stadt Attendorn angerufene Verwal-

tungsgericht über diese erneut fehlerhafte Standortbescheinigung urteilen konnte, hatte die Bundesnetzagentur bereits schon wieder eine neue Standortbescheinigung ausgestellt. Dies kurz nachdem das Gericht die von der BNetzA bezweifelte Klagebefugnis der Stadt Attendorn bestätigt hatte. Aufgrund der erneuten „Ersetzung“ der STOB hat das Gericht inzwischen bei der Stadt angefragt, inwieweit sie bereit ist, dieses zweite Klageverfahren für erledigt zu erklären. Zusätzlich hat die BNetzA über ihre Anwälte „ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht im Falle der Erledigung des Rechtsstreites“ eine Kostenübernahme zugesagt. „Dies ist quasi ein Schuldgeständnis“, so Rechtsanwalt Dr. Herkner. Da allerdings auch die wiederholt neu ausgestellte Standortbescheinigung in der dafür vorgesehenen Tabelle ebenfalls keine Sicherheitsabstände ausweist und die messtechnischen Untersuchungen nach Feststellung von Dr. Nießen wiederum gravierend fehlerhaft und unvollständig sind, hat die Stadt Attendorn auch gegen diese Bescheinigung Widerspruch eingelegt.

„Dieses Verhalten der Netz-

agentur ist abenteuerlich“, so Bürgermeister Wolfgang Hilleke. „Offensichtlich hat es bei dieser Behörde, deren Auftrag es eigentlich ist, die Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, Methode, anhängige Anfechtungswidersprüche und Klagen gegen fehlerhafte Bescheinigungen dadurch zu erledigen, dass diese durch neue, aber nicht minder fehlerhafte Standortbescheinigungen ersetzt werden“.

Rückenwind für Stadt

Hilleke fühlt sie sich bestärkt in seiner Auffassung durch ein frisches Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. November 2010 (Aktenzeichen 1 BV 10.1332). Darin wiederholt das Gericht, dass Mobilfunkanlagen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie der Gestaltung des Ortsbildes planerisch aus allen Wohngebieten ausgeschlossen werden können. Die Gefährdungen durch die von Mobilfunkbasisstationen herrührende Strahlenbelastung seien nicht dem Bereich der rechtlich irrelevanten Immissionsbefürchtung, sondern dem vorsorgerelevanten Risikoniveau zuzuordnen.



Dem Antennenwald auf dem Dach des Hochhauses in der Stettiner Straße sieht man die Zahl der Sender nicht an. Foto: Archiv